Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217297</u>

Post = und Telegraphenwesen.

Boft-Bertehr innerhalb des deutschen Reiches.

I. Gewöhnliche Briefe. (Stadtbriefe f. S. 13.) Frankirt bis 15 g 10 Pf., über 15 g bis 250 g 20 Pf.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Bufchlag= porto von 10 Pf. erhoben, doch find portopflichtige Dienstichreiben vom Zuschlag= porto befreit.

Unzulänglich franfirte Briefe (burch ungenügenbe Marken=Verwendung) werden mit der Tage für unfrantirte Briefe belegt, unter Un= rechnung der verwendeten Wertzeichen.

Briefe an Soldaten bis jum Feldwebel ober Wachtmeister einschl. aufwärts, als "Soldaten= brief - Gigene Angelegenheit bes Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, find im beutiden Reiche portofrei.

II. Postfarten . Postfarten mit Antwort . 10 Bf. Die von der Privatinduftrie hergestellten Post= farten muffen in der Größe und der Festigkeit des Papieres, sowie im Wortlaut des Bor= druckes den postseitig ausgegebenen Formularen entsprechen.

Unfrankirte ober ben äußeren Anforderungen nicht entsprechende Postfarten unterliegen ber Taxe für unfrankirte Briefe.

III. Drudfachen	(2	Frankozn	va	ng)				
Bis 50	g	einschl.	•				3	Pf.
über 50—100	11	"					5	"
" 100—250 " 250—500	11	- "					10	"
500 4000	"	"		•			20 30	"
Bücherzettel	"	"		1		*	30	"

Für ungenügend fraufirte Drudfachen wird bem Empfänger ber doppelte Betrag bes fehlenben Portoteils in Ansatz gebracht.

Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung burch Drud 2c. Zufätze ober Aenderungen am Inhalt erfahren haben, ober sonst den Beftimmungen nicht entsprechen, ober unfranfirt find, gelangen nicht zur Absendung. Es ift jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;

bei Preisliften, Börsenzetteln und Sandels: circularen die Breife, bez. den Ramen des Reisenden und den Tag feiner Durchreife handschriftlich ober auf mechanischem Wege einzutragen ober abzuändern;

auf der Druckfache felbft Ort, Datum und Namen bes Absenders handschriftlich ober auf mechanischem Wege anzugeben ober ab-

zuändern;

auf gebruckten Bifitenkarten bie Unfangs= buchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung bes Zwecks ber Uebersendung ber Karte hand= schriftlich anzubringen;

gewiffe Stellen bes gebruckten Textes ju burchstreichen, um dieselben unleserlich ju

einzelne Stellen bes Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch

Striche kenntlich zu machen; in Anzeigen über bie Abfahrt von Schif-fen ben Tag ber Abfahrt handschriftlich an-

augeben:

bei Büchern, Mufikalien, Zeitschriften, Landfarten und Bilbern eine Widmung hand= schriftlich einzutragen und die Rechnung bei= sufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in benfelben Abanderungen und Zufätze zu machen, welche die Korreftur, die Ausstattung und ben Druck betreffen, folche Bufage auch in Ermangelung bes Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. f. w. auszumalen. Offene gedruckte Karten find als Druck= fachen zuläffig, dürfen aber die Bezeichnung "Boftfarte" nicht tragen.

Die mittels des Heftographs, Papprographs, Chromographs ober mittels eines ähnlichen Umbrudverfahrens hergestellten Schriftstücke find gur Beforderung gegen die Druckfachen= tare zuläffig, sobald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Brief= schalter (nicht burch ben Brieffaften) einge= liefert werden.

Bei Bücherzetteln ift die handschriftliche Gin= tragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Bordrucks gestattet.

IV. Warenproben, welche feinen handelswert haben, und nicht über 30 cm lang, 20 cm breit, 10 cm hoch sein dürsen, sind die zum Gewichte von 250 g einschl. gestattet, müssen franklirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt aber Urverstein beträgt ohne Unterschied ber Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

V. Postanweisungen bis 400 Mark zuläffig.

bis 100 Mark einschl. über 100-200 " 30 ,, 200-400 40

Für Postanweisungen an Soldaten bis jum Feldwebel (Abresseu, f. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.

VI. Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungs-gebühr, b) die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insosern die Anweisung nicht postlagernd abressirt ift, c) bas Gilbestell= gelb für die Beftellung am Beftimmungsorte jur Erhebung; diefe Gebühr fann von bem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

VII. Nachnahmesendungen. Nachnahmen sind im Betrage bis zu 400 Mark einschließ-lich bei Briefen, Drucksachen und Waren-proben bis zum Gewicht von 250 g, sowie bei Poftfarten und Backeten zuläffig.

Nachnahmesendungen müffen in der Auf= schrift mit dem Bermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Für Nachnahmesendungen tommen gur Er=

hebung: 1. Das Porto für gleichartige Sendungen

ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe ober Ginschreibung ftattgefunden hat, tritt dem Borto die Versicherungsgebühr ober Einschreib= gebühr hinzu. 2. Gine Borzeigegebühr von 10 Bf.

3. Die Gebühren für Uebermittelung bes eingezogenen Betrages an ben Abfender, und zwar:

10 Pf. bis 5 Mark über 5—100 Mark . . . ,, 100-200 200-400 Die Borzeigegebühr wird zugleich mit

bem Porto erhoben und ift auch bann ju entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

VIII. Poftauftragebriefe gur Gingiehung von Gelbbeträgen bis jum Betrage von 800 Mark

einschließlich.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Poft= auftragsbrief beträgt 30 Pf., für Poftaufträge u Büchersenbungen von mehr als 250 g—neben dem Drucksachenporto—10 Pf. Für die mittels Postanweisung ersolgende Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarismäßige Postanweisungsgebühr berechnet (siehe oben zu V.).

Poftaufträge fonnen auch gur Ginholung pon Bechfel-Accepten benütt merden. Gebühren für Beforgung des Bechfel = Ac=

a) Porto für den Auftragsbrief

b) Portofür den Ginschreibbrief mit bem gurudgehenden Bechfel . 30 " Porto unter a. vorauszuentrichten.

Postauftrage nach Orten bes beutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf ben nam= lichen Bezogenen lautenbe, ober nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechfel, ober geschloffene Briefe beigelegt find, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftraggeber foftenfrei gurudgefendet.

IX. Ginidreibsendungen. Briefe, Boftkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zuftellungsurfunde, Nachnahmesendungen, sowie Badete ohne Wertangabe konnen unter Gin= schreibung befördert und muffen zu diefem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung "Ginichreiben" verfeben werden. Für ein= geschriebene Sendungen wird außer bem Porto eine Ginschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rückficht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

X. Riidicheine (Empfangsbescheinigung des Em= pfängers) julaffig bei Ginichreibsenbungen, gewöhnlichen und Wertpadeten. Senbungen mit Bermert "Rüdichein" zu verfeben. Ge= bühr 20 Pf. im voraus zu entrichten.

XI. Für Briefe mit Buftellungsurfunde mer-

den erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf., 3. das Borto von 10 Pf. für die Rücksen= dung der Buftellungsurfunde.

Formulare zu Zustellungsurfunden können bei den Boftanftalten jum Preife von 5 Bf. für

je 10 Stück bezogen werden.

XII. Durch Eilboten ju bestellende Sendungen muffen in der Aufschrift einen Bermert tragen, welcher unzweideutig bas Berlangen aus: brückt, daß die Bestellung sogleich nach ber Ankunft burch besonderen Boten erfolgen foll. Diefem Zwed entiprechen die Angaben: "burch Gilboten", "burch besonderen Boten", "fofort zu bestellen", "besonders zu bestellen". Im Falle der Vorausbezahlung des Boten= lohns ift Bermert "Bote bezahlt" hingugu= fügen.

Für die Gilbeftellung von Poftsendungen

find zu entrichten:

A. Im Falle der Borausbezahlung

burch ben Absender: a. bei Sendungen an Empfänger im Orts =

bestellbezirk ber Postanstalten und zwar: 1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen, sowie bei Rach= nahme-Briefen, Boftanweisungen nebst ben Beträgen, Briefen mit Postanweisungen Wertangabe bis 400 Mark einschließ: lich, Ablieferungsicheinen über Geld: briefe mit höherer Wertangabe und für Begleitabreffen ohne die

zugehörigen Packete, für jede Sendung 25 Bf.

2. bei Packeten ohne und mit Wert= angabe bis jum Betrage von 400 Mt., wenn die Sendungen felbst bestellt werben,

40 Pfennig für jedes Badet,

- b. bei Senbungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar
 - 1. bei den unter a. 1 genannten Gegenftänden für jede Sendung 60 Pf.
 - 2. bei ben unter a 2 bezeichneten Gegenftänden für jedes Backet 90 Bf.;
- B. Im Falle ber Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfän=

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenben Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sähe.

Eilbestellung von Sendungen nach dem eigenen Orts oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt ist nicht zulässig.

XIII. Badete und Gelbbriefe.

a. Das Porto beträgt:

A. Fiir Padete.

- 1. bis zum Gewicht von 5 kg: a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf. Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 15—17;
- entfernten Poftorte bef. sich auf S. 15—17; b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. 2. beim Gewichte über 5 kg:

a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstebend unter 1.

b. für jedes weitere kg ober ben überschießens ben Teil eines kg:

6is 75 km (10 g	Meisen) (Zone 1)		. 5 Bf.
über 75- 150 k	m (10-20 Meilen)	(Bone 2)	. 10 ,,
" 150— 375 k	m (20-50 ")	(,, 3)	. 20
" 375— 750 k	m (50—100 ")	(,, 4)	. 30 "
,, 750—1125 k		(,, 5)	
" 1125 km (15	00 Meilen) (Bone 6)		. 50

B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts: auf Entsernungen dis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. 20 Pf. auf alle weiteren Entsernungen . . 40 "

b. Die Bersicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark ober einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

- e. der Bortozuschlag für unfrankirte Backete bis zum Gewicht von 5 kg einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.
- d. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Berficherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.
- e. Auf Berlangen bes Absenbers werben Packete, beren beschleunigte Uebermittelung besonbers erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, serner mit frischen

Blumen oder frischen Aflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und dergl. auch mit solchen Schnell- und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur Beförderung von Badeten dienen. Die betrefenden senden Sendungen mussen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zetztel, welcher in fettem schwarzen Typendruck die Bezeichnung:

"Dringend!"
und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender frankirt werden.

Das Verlangen ber Einschreibung ober eine Wertangabe ist bei bringenden Backetsendun:

gen nicht zuläffig.

f. Zu einer Begleitabresse bürfen nicht mehr als 3 Packete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Packete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Packete müssen jedes von einer besonderen Abresse begleitet sein. An Militärs bis zum Feldwebel (Abresse 2c.

An Militärs bis zum Feldwebel (Abresse 2c. siehe oben unter Briese) gerichtete Packete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entsernung 20 Pf.

Bei Nach- ober Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstfendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

XIV. Sendungen an Einwohner im Ortse oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werben, mit Ausnahme der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfang wie an Empfänger im Bereiche anderer Poste orte angenommen. Für Briefe an Einwohner im Ortse oder Landbestellbezirk des Aufgabevorts kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe eine Gebühr von 5 Pf., im Richtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung. Die übrigen Sendungen unsterliegen denselben Tagen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Verkehrs, mit der Maßgabe, daß die für die geringste Entsernungsfalse bestimmte Tage angewendet wird.

Der Landbestellbezirk von Karlöruhe umfaßt bas Schügenhaus, den Rosenhof und 3 Bahnwartshäuser zwischen den Stationen Neureuth und Karlöruhe (Mühlburger Thor).

XV. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger find folgende Bestellgebühren zu erheben:

A. im Orte ber Postanstalt: 1. für eine Bostanweisung nebst bem Gelbbetrage

Geldbetrage 5 Pf. 2. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Warf 5 Pf.

für einen Brief mit Wertangabe über		
1500 his 3000 Mart	10 3	Bf.
für einen Brief mit höherer Wert=		
angabe	20	11
ru	rei	h =

3. für gewöhnliche und Einschreib Badete:

a. bei ben Postämtern I. für ein Pactet bis 5 kg ein	ıfchl	10 P
für ein schwereres Backet		15 ,
b bei ben übrigen Boftanf	talten:	
für ein Packet bis 5 kg eir	गुक्ता	5 ,
Film ain Schmororos Machet	CAMP COLOR	10 .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitabreise, so wird für das schwerfte Packet die ordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Packet aber nur der Sat von 5 Pf. erhoben.

4. für Packete mit Wertangabe, wo bestellt; und soweit deren Bestellung durch die Bostan- wird de stalten besorgt wird: die Säze für Briefe mit Ablieferz Wertangabe unter A. 2; wenn aber der Taris gegeben.

für die Bestellung der gewöhnlichen Packete unter A. 3 höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

B. im Landbegirfe:

- 1. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweissungen nebst den zugehörigen Geldbeträsgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück. 10 Pf.
- 2. für gewöhnliche Vackete, Einschreibpackete und Packete mit Wertangabe, ohne Nücksficht auf die Höhe der Wertangabe:

 a. dis 2½ kg. einschl. . . 10 Pf.

 b. über 2½ kg. 20 "

Wertbriefe und Wertpackete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Mblieferungsschein bezw. die Packetadresse mitzgegeben.